

**K. Hürlimann und A. Schuler**

## **Methodische Überlegungen zur Wald- und Forstgeschichte an schweizerischen Beispielen**

Wald- und forstgeschichtliche Arbeit bieten sich grundsätzlich an für fächerübergreifende Arbeitsweisen und Methoden. Es ist deshalb nicht Zufall, sondern Absicht, dass für diese Betrachtungen sowohl eine Fachhistorikerin als auch ein Forstingenieur mit zusätzlicher historischer Ausbildung auftreten. Dies dokumentiert eine grundsätzliche Haltung bezüglich der anzuwendenden Methoden. In einem Arbeitsgebiet wie der Wald- und Forstgeschichte, ist diese fächerübergreifende Arbeitsweise von grundlegender Bedeutung. An konkreten Beispielen aus der Schweiz soll versucht werden aufzuzeigen, warum dies so sein muss.

### ***1. Historiographische Überlegungen***

Viele forstgeschichtliche Arbeiten älteren und neueren Datums gehen von der Annahme aus, dass jene am exaktesten über die Ereignisse in der Vergangenheit berichten können, die am meisten davon selbst miterlebt haben. Andere gehen von der lange Zeit andauernden Entwicklung des Waldes und der betrachteten Ökosysteme aus und nehmen an, dass daher forstliche Überlegungen und forstliche Tätigkeit a priori historische Ansätze haben müssten. Wenn dies aus unserer Sicht als problematisch zu bezeichnen ist, soll damit keineswegs der Wert und die Bedeutung solcher Arbeiten in Frage gestellt werden. Sie haben ihren Wert und ihre Bedeutung aber in einem anderen Zusammenhang, sie sind gewissermassen zu den Quellen und Aufzeichnungen zu rechnen, die erst noch mit historisch-kritischen Methoden ver- bzw. überarbeitet werden müssen. Da sie mehr oder weniger unmittelbar in der direkten Tradition – politisch, sozial, geschichtlich – stehen, fehlt ihnen aber die Einbindung in die Entwicklung des Umfeldes, das oft nicht gesehen wird, oft nicht gesehen werden kann. Eine von innen geprägte Betrachtungsweise verhindert die Einsicht, dass auch die Entwicklung des Waldes und der Waldbehandlung ‚nur‘ ein Teil einer viel größeren, umfassenden Entwicklung ist. Dazu kommt, dass es vielfach die Sicht von Vollzugsbeamten ist, die Gesetze, Normen, Lehren in die Praxis umsetzen wollen und dies auch kontrollieren müssen. Diese normative Sicht der Entwicklung der Ansichten über den Wald und die Waldnutzung führt oft zu einer typisch

forstlich geprägten epochalen Gliederung, die etwa die Daten einzelner Gesetzeserlasse als Grenzen ausweisen (z.B. Wullschleger 1997). Das Hauptproblem, das aus unser Sicht aus einer solchen Gliederung entsteht, besteht darin, dass erst die Auseinandersetzung um Ressourcen und ihre Nutzung in einem langen Prozess zu neuen Erlassen, beispielsweise zu einem Forstgesetz, führt und dieser Prozess ist dann abgeschlossen, wenn das Gesetz erlassen wird. Die rechtliche Norm wirkt dann zu diesem Zeitpunkt bereits überholt, weil wieder neue Kräfte wirksam werden, die zu neuen Auseinandersetzungen, zu Anpassungen und schließlich wieder zu neuen Gesetzen führt. Interessant und spannend daran wäre deshalb eigentlich nicht das Ergebnis, das Gesetz, sondern der Prozess, die wirtschaftlich-soziale Auseinandersetzung mit neuen, mit gewandelten Nutzungsrechten und Nutzungsbräuchen, mit unerwarteten, neuen Akteuren und Ansprüchen.

Ähnliche Überlegungen bezüglich der Unterscheidung von Quellen und Literatur drängen sich auch bei der Verwendung von älteren lokalgeschichtlichen Arbeiten auf, die den Verdacht auf eine Instrumentalisierung dieser Arbeiten bzw. der Lokalgeschichte für die Forstpolitik bzw. der Vulgarisierung neuer und schlecht akzeptierter forstlicher Regelungen aufkommen lassen. Eine Analyse lokalhistorischer Arbeiten des ausgehenden 19. Jahrhunderts etwa aus dem Kanton Schwyz zeigt Unerwartetes: Ende des 19. Jahrhunderts wurden einige interessante Arbeiten publiziert, die sich mit der Geschichte der waldbesitzenden und waldnutzenden Körperschaften, mit dem Holzhandel in der frühen Neuzeit oder mit den Maßnahmen gegen Überschwemmungen seit dem Mittelalter befassen, bei denen die Regelungen über die Waldnutzungen eine wesentliche Rolle spielen. Diese Publikationen standen allerdings nicht unter der Bezeichnung "Forstgeschichte". Man fragt sich als späterer Forstgeschichtler natürlich, was zu dieser Häufung geführt haben könnte. Es ist ja wohl nicht das erwachende Interesse an der Umweltgeschichte, das erst viel später, erst nach der Mitte des 20. Jahrhunderts, relevant wird.

Eine Erklärung könnte in den folgenden Überlegungen liegen: Im Jahre 1876 war das erste Schweizerische Forstpolizeigesetz in Kraft getreten, das zwar bis 1897 nur für das Hochgebirge Geltung hatte (s.a. Schuler 1998; Bloetzer 1978). Die Region ‚Hochgebirge‘ umfasste aber neben den eigentlichen Alpen und der Alpensüdseite den ganzen voralpinen Gürtel vom Bodensee bis zum Genfersee mit seinen empfindlichen Flyschböden, die in der dem Forstgesetz vorangehenden Rutsch- und Überschwemmungsdiskussion von wesentlichem Interesse waren und in der die Argumentation mit dem Abholzungs- / Überschwemmungs-paradigma

eine wesentliche Rolle spielten und national als Problembereich identifiziert worden waren. Vorangegangen war die Entwicklung des Forstwesens und der Aufbau von Forstdiensten vor allem in den Mittelland-Kantonen. Schon 1843 war der Schweizerische Forstverein gegründet worden, der sich vor allem aus den Beamten schon bestehender kantonaler und kommunaler Forstdienste zusammensetzte. Die Mitglieder dieses Vereins hofften, mit Aufklärungsarbeit jene Kantone zu einer gesetzlichen Regelung animieren zu können, in denen die Waldnutzung nicht eingerichtet und geregelt, d.h. in den Augen der Förster darum a priori devastierend war. Die Enttäuschung war in diesen Kreisen deshalb im Jahre 1856 groß, als im Kanton Schwyz, wo alles auf bestem Wege schien, ein Forstgesetz wuchtig verworfen wurde. Der Weg über ein Eidgenössisches Forstgesetz erschien daher als der einzige gangbare Weg, weil die Voraussetzungen auch in den anderen Gebirgskantonen ähnlich waren. Allerdings war – auch wenn die Mehrheit der Stimmbürger der ganzen Schweiz den Artikel 24 der einer Totalrevision unterworfenen Bundesversammlung im Jahre 1874 akzeptierten – noch das Problem der lokalen bzw. kantonalen Akzeptanz zu lösen, und das vor allem im Gebirge, das heißt in jenen Landesteilen, für die das Gesetz ja eben Geltung hatte.

Und hier scheint nun die Lokalgeschichte in den Dienst der Forstpolitik getreten zu sein, indem man argumentierte, dass es eine gute Sache sein müsse, den Wald zu schützen und nach den anerkannten Regeln einer guten Forstwirtschaft zu nutzen und zu bewirtschaften, weil dies ja schon die „heldenhaften“ Vorfahren seit dem Mittelalter so getan hätten<sup>1</sup>.

In methodischer Hinsicht kann das nur heißen, dass diese Werke (und mit ihnen viele andere ältere Darstellungen) ähnlichen Analysen zu unterwerfen sind wie Quellen, weil es keine objektive Geschichtsschreibung an sich gibt, sondern nur Rekonstruktionen, die von der Position der jeweiligen Geschichtsschreiber abhängig sind. Dies hat die „traditionelle“ Forstgeschichte in vielen Fällen vergessen.

---

<sup>1</sup> z.B. der stark historisch geprägte Bericht des ersten Schwyzer Kantonsoberröfsters Ulrich Schedler (1883) über die Organisation und Entwicklung des Forstwesens im Kanton Schwyz" (im Zusammenhang mit Schweizerischen Landesausstellung 1883 in Zürich) oder die Arbeiten von A. Dettling über die „großen Waldniederlegungen in Iberg und die Holzlieferungen an den Stand Zürich von Ende des XVI. bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts" (1895) sowie von Aufdermaur (1888) über die „Wasserbaupolizei im alten Lande Schwyz" und Felber (1901) über die Allmenden im alten Land Schwyz. Es ist offen, wie stark sich der sonst nicht forstgeschichtlich tätige Schedler sich auf Vorarbeiten der anderen (später publizierenden) Autoren stützen konnte.

## **2. Um was geht es in der Wald- und Forstgeschichte?**

Natürlich geht es darum, aufzuarbeiten und darzustellen, wie sich das Verhältnis zwischen Menschen und Wäldern in der Vergangenheit entwickelt hat, wie es *geschehen* und damit *Geschichte* geworden ist. Damit ist aber erst eine sehr grobe Kategorisierung angesprochen, die uns nicht sehr viel weiterhilft. Sind denn z.B. die Menschen, die kein Verhältnis zum Wald allgemein oder zu einem bestimmten Wald haben, in der Wald- und Forstgeschichte gar nicht präsent? Oder haben Wälder, die kein Verhältnis zu Menschen haben, z.B. Urwälder, keine Geschichte?

Grundsätzlich ist auch die Wald- und Forstgeschichte eine Orientierungswissenschaft und keine „Buchhaltungswissenschaft“. Es kann also nicht darum gehen, alle verfügbaren und mit einer starken forstlichen Beschränkung ausgefilterten Daten zusammenzustellen und mehr oder weniger sinnvoll geordnet einer jeweiligen Gegenwart vorzulegen. Die Wald- und Forstgeschichte soll Tendenzen und Trends aus dem verfügbaren Material, das nie vollständig sein kann, herausarbeiten und immer wieder neuen Erkenntnissen und als interessant und daher als abklärungswürdig erkannten Zusammenhängen gegenübergestellt werden. Daher ist es auch sinnvoll, gleiche Quellen immer wieder auszuwerten und zu berücksichtigen, und zugleich notwendig, neue Quellen zu erschließen, die auf den ersten Blick forstlich gar nicht relevant sind, aber ein neues und vollständigeres Bild etwa der dörflichen Ressourcennutzung oder der Ressourcenverweigerung durch die zuständigen Obrigkeiten oder nachbarliche Streitigkeiten vermitteln können. Die Geschichte ist in diesem Sinne nie abgeschlossen und geschrieben, denn die darstellende Geschichte ist und bleibt ein Bild oder ein Abbild ihrer Zeit, das aus den gesamten Quellen der Zeit inklusive der historischen Darstellungen einer früheren Vergangenheit entsteht.

Wir sind der Frage, um was es in der Wald- und Forstgeschichte geht, innerhalb der IUFRO-Fachgruppe Forstgeschichte schon in den frühen 1970er Jahren nachgegangen und haben einen Leitfaden für die Bearbeitung von Regionalwaldgeschichten, Reviergeschichten und Bestandesgeschichten erarbeitet und herausgegeben (Leitfaden 1973). Dieser Leitfaden wollte ausdrücklich keine Anleitung zu umfassenden forstgeschichtlichen Arbeiten sein, sondern nur „eine gewisse Systematik in ein Teilgebiet der forstgeschichtlichen Arbeiten hineinbringen“, in jene geographische Einheiten, die sich als Region, Revier oder Bestand identifizieren lassen. Der Leitfaden ist damit sehr stark auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet, sollten doch alle Themen, die für die Beurteilung aktueller forstlicher Tätigkeit direkt von Belang

sind, aufgearbeitet werden. Dadurch ist auch die starke Betonung der standörtlichen Zusammenhänge zu erklären. Der Leitfaden sollte gleichzeitig auch die aktuellen Betriebsleiter anregen, ihr Wissen und ihre Daten in sinnvoller Weise für die Zukunft abzulegen und nutzbar zu machen.

Von großem Wert, wie die späteren Diskussionen zeigten, war die begriffliche Auseinandersetzung mit den Termen "Forstgeschichte" und "Waldgeschichte" mit der primären Feststellung, dass "sich eine befriedigende Trennlinie zwischen Forstgeschichte und Waldgeschichte weder von der Arbeitsmethode noch vom Vorgang her ziehen lässt." Wir gingen damals davon aus, dass es als umfassenden (Ober-)Begriff eine "Forstgeschichte i.w.S" geben müsse, die wegen der grundsätzlich verschiedenen Sichtweisen und Fragestellungen in eine "Forstgeschichte i.e.S." und in die "Waldgeschichte" zu unterteilen sei. Die eigentliche, die ‚ganze‘ Forstgeschichte verlange aber in allen Fällen eine ganzheitliche Betrachtung und damit eine Synthese. Die Trennung sei als Arbeitshilfe zu verstehen.

Die ‚Forstgeschichte‘ i.e.S. wurde als Geschichte der menschlichen Tätigkeit und der geistigen Beschäftigung mit dem Wald identifiziert, d.h. als Geschichte des Forstwesens und der Forstwissenschaft, ‚Waldgeschichte‘ dagegen als Geschichte des Waldes (aus dem Blickwinkel des Waldes), und zwar unabhängig davon, ob die Entwicklung des Waldes vom Menschen absichtlich oder unabsichtlich oder wie im Falle des Urwaldes gar nicht gelenkt wurde. Diese Sicht der Waldgeschichte ist umfassender und aktueller als jene, die z.B. Karl Hasel in seinem forstgeschichtlichen Lehrbuch verwendet (Hasel 1985). Hasel beschränkt die Waldgeschichte auf die „vom Menschen nicht beeinflusste, allein durch die Kräfte von Standort und Klima getragene Entwicklung des Waldes in ur- und frühgeschichtlicher Zeit“ und damit auf bestimmte Methoden wie Pollenanalyse.

Was ist daraus geworden? Anzumerken ist immerhin, dass dieser Leitfaden auch in die slowenische Sprache übersetzt wurde. Anzumerken ist weiter, dass die Stoßrichtung durchaus – natürlich mit vielen Diskussionen – in die spätere Umweltgeschichte – oder mindestens bestimmte Richtungen davon - mündete.

### ***3. Was ist Wald- und Forstgeschichte?***

Wald- und Forstgeschichte ist zunächst ein akademisches Ausbildungsfach an forstlichen und in unserem Falle auch umweltbezogenen Fakultäten, in dem Prüfungen abgelegt werden kön-

nen oder müssen, in dem auch akademische Studienarbeiten von Seminar-, Semester- über Diplom- und Doktorarbeiten bis hin zu Habilitationsarbeiten geschrieben werden können. Mit Forstgeschichte befassten und befassen sich aber immer wieder auch die Historiker, im Zeichen des in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Interesses an der Umwelt häufiger als früher. Inzwischen haben sich ja neben der historischen Geographie vor allem an geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten auch neue Disziplinen formiert, etwa die ‚Historische Umweltforschung‘ oder die ‚Umweltgeschichte‘, wobei weder die Abgrenzungen noch das Verhältnis zur Forstgeschichte fertig entwickelt sind.

Je nach Interesse oder Zusammenhängen wird sich die Wald- und Forstgeschichte stärker an dieser oder jener Disziplin orientieren. Wichtig dabei ist aber, dass die Wald- und Forstgeschichte grundsätzlich mit den Methoden der Historiker arbeitet, die ergänzt werden durch das Wissen der Forstleute. Dabei ist eine gute inter- und/oder transdisziplinäre Arbeit von großer Bedeutung.

#### ***4. Grundsätzliches zu unseren Ansätzen***

Stereotype Argumentationen und Paradigmen (z.B. Holznot, Überbevölkerung, Abholzung/Überschwemmung, Waldsterben) und als Folgerung stehen die Forderung der Einführung einer „geregelten Forstwirtschaft“ auf gesicherten (und wachsenden) Waldflächen und entsprechender Forstdienste im Mittelpunkt der traditionellen Forstgeschichte. Dabei wird oft übersehen, wie viel spannender und detailreicher die „Forstgeschichte“ verlaufen ist, wenn man die Bedeutung des Waldes und der Waldnutzung in all ihren standörtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen sieht. Dies verlangt allerdings, dass man sich nicht nur mit forstlichen Einrichtungswerken befasst, sondern sich - mit entsprechenden historisch-kritischen Methoden - auch mit dem Alltagsleben unserer Vorfahren mit all ihren Auseinandersetzungen im täglichen Leben (soweit es fassbar ist) beschäftigt. Eine zersiedelte Landschaft mit Waldweide in den kümmerlichen Waldbeständen beispielsweise ist nicht nur einfach Beweis einer schlechten Wirtschaft, sondern bietet mit ihrem vielfältigen Nutzungsangebot für die verschiedenen sozialen Schichten der ländlichen, dörflichen und städtischen Bevölkerung überhaupt erst Überlebensmöglichkeit.

### **5. Quellenbeispiele aus dem 15./16. Jahrhundert**

Diese methodischen Überlegungen sollen im Folgenden durch vier Quellenbeispiele ergänzt und erläutert werden. Die Kombination der Beispiele zielt auf die Offenlegung von Argumentationsmustern in historischen Quellen. Die Quellenstücke stammen aus dem Verwaltungsschriftgut der Stadt Zürich des ausgehenden 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und beziehen sich auf vier Dörfer in den Landvogteien Greifensee und Kyburg, einem Teil des Untertanengebiets der Stadt Zürich. Der Landvogt war Angehöriger des Großen-, teilweise auch des Kleinen Rats von Zürich und lebte während seiner Amtszeit im Untertanengebiet. Er übte die der Stadt Zürich um 1500 zustehenden Herrschaftsrechte, in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit<sup>2</sup>, die Steuer- und Militärhoheit, im Namen der Obrigkeit aus. Konflikte im Untertanengebiet wurden in der Regel zuerst vor einem der regionalen landvogteilichen Gerichte (niederes Gericht) ausgetragen. Das Ratsgericht in Zürich urteilte in der Regel als zweite Instanz über Konflikte aus dem Untertanengebiet.<sup>3</sup> Die dabei entstandenen Dokumente enthalten zahlreiche Hinweise zu Auseinandersetzungen um die Waldnutzung.

Die beiden ersten Beispiele stammen aus dem Zürcher Ratsmanuale, das dem Stadtschreiber als eine Art Notizbuch zu den Ratsbeschlüssen diente. Im Manuale hielt der Schreiber fest, welche Aufträge er auszuführen hatte, beispielsweise, was in einer Urkunde festgehalten werden sollte und was der Rat von Zürich beschlossen hatte. In den beiden Beispielen geht es um je einen Antrag der Gemeinden Ottikon und Kloten<sup>4</sup> an den Rat von Zürich, ihnen einen "Einzugsbrief" auszustellen. Einzugsbriefe wurden von den Landesherrn, hier der Stadt Zürich als Landesherrin, zuhanden der Gemeinden im Untertanengebiet ausgestellt. Sie bestätigten den Anspruch der Gemeinden, die Zuwanderung in ihre Dörfer und vor allem die Erteilung der vollen Nutzungsberechtigung durch bestimmte Vorschriften zu erschweren. Auch der Entschluss des Zürcher Rats, das Anliegen der beiden Dörfer aus der Landvogtei Kyburg zu erfüllen, ist im Ratsmanuale eingetragen. Aufgrund dieses Eintrags verfasste der Schreiber später den gewünschten "Brief" – d.h. eine Urkunde – zuhanden der Dorfgemeinde. Einzugsbriefe sind für die Wald- und Forstgeschichte von besonderem Interesse, da sie meistens mit dem Schutz der gemeinsam genutzten Ressourcen, also dem Wald, begründet wurden. Mit dem

---

<sup>2</sup>Die niedere Gerichtsbarkeit entspricht der Gerichtskompetenz über kleinere Vergehen, die keine Körperstrafen nach sich zogen, sie ist zu unterscheiden von der hohen Gerichtsbarkeit (auch Blutsgerichtsbarkeit).

<sup>3</sup>s.a. zur Entstehungsgeschichte der beiden Landvogteien: Dütsch, 1994, S. 36–43; Dändliker, Bd. 2, 1910, S. 3–27 / 81–88 / 149–150; Largiadèr, 1922; Largiadèr, 1932; Largiadèr, Bd. 1, 1945, S. 175–185; Sommer, 1944, S. 16–19; Weibel, 1996, S. 30–31. Für weitere Literaturangaben siehe: Hürlimann, 2000, S. 25–54.

<sup>4</sup>Ottikon liegt bei Effretikon im heutigen Kanton Zürich; Kloten gehört ebenfalls zum Kanton Zürich.

“Einzugsbrief” versuchten die Dorfgenossen, den Kreis der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut zu beschränken, indem sie von Zuzüglern ein “Einzugsgeld” – in unseren Beispielen von 5 Pfund – für die Berechtigung, das Gemeindegut mitzunutzen, verlangten. Bis anhin genügte der Besitz eines Hofes innerhalb des Dorfes, um als vollberechtigter Dorfgenosse anerkannt zu werden. Im vorliegenden Beispiel hielt der Schreiber von Zürich nun fest, dass die Leute von Kloten geklagt hätten, ihre Gemeinde würde von zuziehenden Taunern<sup>5</sup> bedroht, da so viele nach Kloten zögen. Bereits seien einzelne Vollbauern weggezogen. Deshalb hätten sie eine Einzugsgebühr von 5 Pfund beantragt. Im zweiten Abschnitt des Eintrags notiert der Schreiber das Urteil des Zürcher Rats, dass “min herren inen gonen und verwillget, hinfür ein tagwaner gon Kloten zeichen wolle, daß der gemeinem dorff 5 lib geben” (Staatsarchiv Zürich 1494). Reiche Vollbauern, die ein ganzes Ochsengespann und einen Pflug besaßen, waren dagegen von der Regelung ausgenommen.

Ganz ähnlich lautete der Antrag der Leute von Ottikon, die knapp zwanzig Jahre nach denen von Kloten einen Einzugsbrief verlangten und ihr Anliegen damit begründeten, dass viele “frömden lüten, ... zuo inen in ir dorff zuchend und sich des tagwens ernerend”. Auch sie forderten, von Zuzüglern 5 Pfund Einzugsgeld verlangen zu dürfen. Der Rat bewilligte auch diesen Antrag. Auch in Ottikon waren die reichen Bauern mit ganzem Ochsengespann von der Bezahlung der Gebühr befreit (Staatsarchiv Zürich 1513). Die Begründung der Dorfgenossen von Ottikon war wie in Kloten, es zögen zu viele Tagelöhner in ihr Dorf. Zusätzlich wiesen sie auf die Übernutzung ihrer Allmend hin.

Beide Dörfer wollten mit den Taunern einen Teil der Zuwanderer abhalten; Ottikon begründete seine Bemühungen mit der Gefahr der Übernutzung der Allmend und Kloten mit der Abwanderung von Vollbauern. In beiden Quellen wird argumentiert, dass die Ressource Weidland knapp sei und übernutzt werde und die Dorfgemeinden deshalb gezwungen seien, eine Gebühr von zuziehenden Tagelöhnern zu verlangen. Fremde Tagelöhner sollten ferngehalten werden, damit die gemeinsam genutzten Ressourcen – die Allmend – “nachhaltig genutzt” und für die Dorfbevölkerung erhalten werden könnten. Der Hinweis auf die Übernutzung des Gemeinbesitzes gehörte um 1500 zu den verbreitetsten Argumentationsmustern, um die Forderung nach einem Einzugsbrief zu begründen. In spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Dörfern des Schweizerischen Mittellandes wurde die Landwirtschaft durch die Dreizegelbrachwirtschaft geregelt. Neben Ackerland, das die Bauern individuell besaßen, stand den

---

<sup>5</sup> = Tagelöhner, Kleinbauern ohne oder mit wenig Land.



Dorfgenossen die Mitnutzung der Allmende – des Gemeinbesitzes – zu. Wälder gehörten wie Wies- und Weidland zum Gemeinbesitz des Dorfes.<sup>6</sup> Die Wälder machten einen bedeutenden Anteil der Allmende aus und wurden als Brennstofflieferant und vor allem als Weide genutzt und durften auch von den Tagelöhnern im Dorf mitgenutzt werden. Somit könnte aus den beiden Anträgen für einen Einzugsbrief geschlossen werden, dass die Wälder bereits um 1500 durch die starke Zuwanderung von Tauern übernutzt wurden, obwohl der Begriff “Wald” oder “Forst” in den beiden Quellenstellen nicht erwähnt wird.

Ein Studie von Peter Witschi zeigt nun, dass gerade Kloten und auch das Dorf Ottikon rund 200 Jahre später über sehr große Gemeindewälder verfügten (Witschi 1981). Diese standen ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit auch schon um 1500 zur Verfügung, denn aus der Zeit zwischen 1500 und 1800 sind keine größeren Landerwerbungen durch diese beiden Dörfer überliefert. Neben der Angst vor einer zukünftigen Ressourcenknappheit, die in vormodernen Gesellschaften verbreitet war, müssen noch andere Motive der Dorfgenossen gesucht werden, den Zuzug von Tagelöhnern zu erschweren. Eine Erklärung für den Vorstoß bei der Zürcher Obrigkeit könnte aus den zwei folgenden Quellenstücken gewonnen werden. Beide Quellen stammen aus Dörfern der näheren Umgebung. Es handelt sich um zwei Gerichtsakten aus der Landvogtei Greifensee, die Nutzungskonflikte um Wälder festhalten: Von einer Auseinandersetzung zwischen Bauern und Tauern in Nänikon sind nur die Zeugenaussagen überliefert: “Hie nach volget kuntschafft der uneinkert der purschafft zuo Nenikon ...”.<sup>7</sup> Wie sich aus den Zeugenaussagen erschließen lässt, geht es in der Streitigkeit um die Teilung der Zinseinnahmen eines verpachteten Stückes Allmende. Die Bauern wollen den Zins nach Vermögen aufteilen, die ärmeren Tauner dagegen bestehen auf einer gleichen Aufteilung auf alle Dorfgenossen. Sowohl die Bauern wie die Tauner stellten vor Gericht Zeugen, die ihre Position stützten. Die Zeugenaussagen wurden auf einer Akte aus der Landvogtei Greifensee festgehalten, die um 1490 entstanden ist. Der Richter und die Gerichtsinstanz ist nicht genannt. Hingegen ist in den Zürcher Ratsmanualen ein Urteil des Zürcher Ratsgerichts zur Auseinandersetzung zu finden. Die Streitigkeit muss also vor dem Ratsgericht verhandelt worden sein; ob eine Gerichts-verhandlung des Landvogteigerichts vorausging, ist unbekannt. Der Konflikt entstand, als ein Teil der Allmend “Eichlen” an die Leute von Elgg verpachtet wurde. Offenbar stand der Gemeinde genügend Wald zur Verfügung, und es bestand weitgehend Einigkeit

---

<sup>6</sup> Vgl. zu dörflichen Agrarverfassung: Abel, 1967; Irniger, 1996; Rösener, 1987, v.a. S. 54–73; Sablonier, 1986, v.a. S. 8–19; Zangger, 1995, v.a. S. 395–406.

<sup>7</sup> Vgl. Schuler a.a.O., Bloetzer a.a.O.

darüber, dass das Land verpachtet werden sollte. Der Streit zwischen Vollbauern und Tagelöhnern brach um die Aufteilung der Zinseinnahmen auf die einzelnen Bauern aus: die reicheren Vollbauern wollten die Einnahmen im Verhältnis zum bezahlten Habergeld<sup>8</sup> verteilen, die reicheren Bauern hätten somit mehr Zinseinnahmen bekommen. Die ärmeren Bauern dagegen bekämen so nur wenig Geld, deshalb wollten die Tauner die Einnahmen gleichmäßig auf alle Berechtigten verteilen. Sie meinten, die Allmende hätten auch alle Bauern gleich nutzen können. Für die Tauner war es von großer Bedeutung, den gleichen Anteil an der Allmend zu haben wie reichen Vollbauern.

Die unterschiedlichen Vorstellungen über die Nutzung der Allmende zeigt auch das vierte Beispiel. Vor dem Untervogt zu Greifensee, der Richter am Landvogteigericht zu Greifensee war, erschienen am 18. September 1534 Hermann Trüb aus Wangen und Heiny Bomberger aus Bisikon und klagten gegen die Gemeinde Hegnau.<sup>9</sup> Diese hätte ihnen ein Waldstück verkauft, das sie gerodet und bebaut hätten. Nun wollten ihnen die Leute von Hegnau die Nutzung des Grundstückes nicht zugestehen, weil diese ihnen das der Dorfbevölkerung nach altem Herkommen zustehende Weiderecht gefährde. Nachdem beide Parteien ihre Positionen erläutert hatten, sprach der Untervogt folgendes Urteil: Da die beiden Käufer das Waldstück bereits gerodet und für die Aussaat vorbereitet hätten, sollte ihnen das gestattet sein und den Dorfgenossen von Hegnau jedoch der Weidgang nach der Ernte zugesichert werden. Die Vertreter der Gemeinde Hegnau waren mit dem Urteil nicht zufrieden und zogen die Streitigkeit ans Zürcher Ratsgericht. Dieses unterstützte das Urteil des Landvogteigerichts.

Reichere Dorfgenossen bevorzugten es, wie der letzte Konflikt belegt, Teile des Allmendgutes in privaten Besitz übergehen zu lassen und dieses individuell nach den eigenen Bedürfnissen zu nutzen. Es ist klar, dass die Tauner wirtschaftlich schwächer waren und in der Regel über kein Kapital für den Grundstückserwerb verfügten und deshalb die gemeinsame Nutzung bevorzugten.

Die beiden letzten präsentierten Quellen zeigen die sozialen Spannungen in den Zürcher Dörfern um 1500 sehr deutlich. Reiche und arme Bauern hatten unterschiedliche Interessen die Nutzung der Allmend betreffend. In den Dörfern der Zürcher Landvogteien Greifensee und Kyburg waren alle Dorfgenossen in der Dorfversammlung stimmberechtigt. Wenn nun der Anteil Tauner in einem Dorf anstieg, verloren die Bauern in der Dorfversammlung, die die

---

<sup>8</sup> = in Hafer bestehende Abgabe, konnte später auch in Geld abgeliefert werden.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 1.

Nutzung der Allmende regelten, an Einfluss. Die reichen Vollbauern versuchten deshalb, möglichst viele Tauner aus ihrem Dorf fernzuhalten. Die Ressourcenknappheit in Form der übernutzten Allmend – im speziellen der Wälder – und der drohende Mangel an Holz und Weidegebieten wurde von den Vollbauern in erster Linie als Argument im Kampf gegen die andere Nutzungsinteressen vertretenden Taunern vorgeschoben.

Anhand der vier Beispiele sollte die Bedeutung einer fundierten Quellenkritik, in diesem Fall der Einbezug der Sozialgeschichte, gezeigt werden. Historische Quellen standen zur Entstehungszeit in einem andern Kommunikationszusammenhang als sie heute stehen. Über eine Inhaltsanalyse hinaus muss der Aussagebereich eingegrenzt und daraus folgend der Erkenntniswert einer Quelle umschrieben werden. Wenn nun berücksichtigt wird, dass die präsentierten Quellen Anträge an den Zürcher Rat respektive Gerichtsverhandlungen festhalten, ist damit zu rechnen, dass die Beteiligten ihre Aussagen so formulierten, dass sie ihnen am erfolgreichsten schienen. Aus dem Hinweisse auf die drohende Ressourcenknappheit darf noch nicht auf die Übernutzung der Allmend geschlossen werden. Vielmehr sind die vorgestellten Quellen Indizien für die sozialen Konflikte, die in den dörflichen Genossenschaften herrschten. Erst der Einbezug möglichst verschiedener Quellen kann den Inhalt der andern Quellen in ein historisches Umfeld stellen.

### *Quellenbeispiele*

#### 1. Eintrag im Zürcher Ratsmanuale vom 1. März 1494:

“Als die von Kloten sich erclagt haben, das sy mit tagwaneren<sup>10</sup> übersetzt werden dermasß, das die, so die höff buwen, davon getriben und sölich höff dadurch wüst gelegt werden und daruff begert inen zuo gonen welicher hinfür gon Kloten ziechen, wunn und weid mit inen niessen welle, das der inen 5 lib geben und die zuo gemeines dorffs nutz angelegt werden sollen.

Uff das haben min herren inen gonen und verwillget, wenn hinfür ein tagwaner gon Kloten zeichen wolle, daß der gemeinem dorff 5 lib geben und die zuo des gemeinen dorffs nutz angelegen und susß nit vertan werden sollen. Ob aber einer höff oder güter zuo Cloten empfienge \*oder kouffte\* (eingeschoben), also das er mit einem gantzen oder

---

<sup>10</sup> = Tagelöhner, Kleinbauern ohne oder mit wenig Land.

halben zug zuo buwen hette und also gon Kloten daruff zeichen wöllte, das sy den fryg und umbeswärt uffziechen lasß söllen, wie von alten harkommen ist.”<sup>11</sup>

2. Eintrag im Zürcher Ratsmanuale vom 28.2.1513:

“Als die von Ottikon in der grafschaft Kyburg sich erclagt habent, wie si mit frömden lüten, die zuo inen in ir dorff zuchend und sich des tagwens ernerend an wunn und weid mercklich übersetzt und übereossen werdent und daruf gebetten habent, inen zuo gonnen, ein ordnung zemachen, wer hinfür zuo inne zuche, was der gemeinem dorff zuo geben sölle.

Item habent min herren inen vergunst und verwilliget, also wer hinfür in das dorff Ottikon züchen und sich allein des tagwens nerren wil, daz der selben jeder dem dorff Ottikon für nutzung an wunn und weid bar usrichten und geben sölle 5 lib, wo aber jemends uff hof und guotter hinin zuge und mit einem gantzen oder joch eim halben zug zuo buwen hette, sölich höf oder guoter werend eins eigen oder lehen, daz die selben fry sin und sölich 5 lib nit geben söllent.”<sup>12</sup>

3. Kundschaft zu einer Auseinandersetzung zwischen Bauern und Taunern der Gemeinde Nänikon:

“Hie nach volget kuntschafft der uneinkert der purschafft zuo Nenikon die biderblüt, so hie nach geschriben stand, geseit hand uff ir guot vertrauen nach gelaussen von beiden partyen item.

Item der Taler hatt kuntschafft batten uff die tagnower zuo Nenikon, die secher sind, ob sy nit habend eichelen gelt geteilt, habend zuo Nenikon nach iren zinsstuken und habend daz gebrucht by fiertzig jaren.

Hat Hans Eberhart von der tagnower wegen geredt, es sy wol also, aber die tagnower sigend alweg darwider gesin bis uff den hüttigen tag.

Item der Taler batt Rieding Tentzler von Griffensew zuo sagen, der seit wie die von Elge schwin zuo Nenikon habend in echelen gehept habend, da habend die alten da zemaal

---

<sup>11</sup> StAZH Zürcher Ratsmanuale B II 24 S. 23 (1.3.1494).

<sup>12</sup> StAZH Zürcher Ratsmanuale B II 52 S. 9 (28.2.1513).

an geleit die uß teillung nach dem haber gelt uß geteil und sy beschechen vor allentwegen da by sy er selbs gesin.

Item sy begerend zuo verheren die von Werikon (Werrickon) un niemend die selben teilend nach by disen zyt alweg allweg nach dem haber gelt, alß all nachpuren und ein gantz gericht wissend und einem vogt doch ira einer sitzet, eß sy zuo Uster oder anderstman so volget im sin teil und nutzset eß och sunst niemet, den sy die haber gelt dar in hand und nempt eß nit ein gemeind.

Item der Taler begert zuo verhoren Herman Hegnow von Hegnow (Hegnau), der seit, wie er zuo Hegnow gehiet hab der schwin, da habend die von Elgew schwin gehept da selbs, da hab man daz gelt also geteilt, welher vil guoter hett, dem ward dester me und besunder Hans von der A hett ein müt habergelt gen und er ein besigelten brieff hett dem ward och des me von des selben wegen.

Kuntschafft der tagnower zuo Nenikon:

Item Hans Gul seit und ach sin bruoder Heini, beid von Hegnow, wie sy die gemeindholtz also geteilt hand, wen sy ein gehow uß gabend, so gabent sy ieglichem also vil er geserggen mocht zuo synem huß und er notturftig ward und hand all ein beniegen dar ab gehept. Aber gemein gelt so in gefallen ist, haben sy och an ein gemeind nach notturfft gebrucht an menklichs widerredd.

Item Bertschen Breittenacker von Wermenschwil (Wermatswil) mit sim bruoder Uoly und Erhart Aman seit Bertschin, daz \*gehirt hab der schwin da hab\* (gestrichen) Hans Gerwer von Oberuster in gemeindem holtz der von Wermenschwil ein gultin (unsichere Lesung) funden, der ward glich geteilt zuo Wermenschwil und ward ieglichem glich vil da ran und nützend ir gemeinde höltzer all glich gemeind. Sin bruoder Ülin Breittenacker seit, daz im ze wissen ist, daz sy all ir gemeind glich alweg uss geteilt habend und sy allweg ieglichem glich vil werden, man hab sy verkoff oder sunst genutzt.

Item Erhart Amman seit im habend sin nächpuren geseit, wie er hab gerechtigkeit in der gemeind wie sy und hab sy also gebrucht bisherr an all widerred. Und die dry geherend nit in Griffensewer ampt, doch sitzend sy in der Barechin ze Uster.

Item Heini Steger von Uster seit wie sy da selbs ir gemeind bruchend der doch wenig ist, aber waz sy gemeind habend die bruch der arm als der rich.

Item Hans Schanolt von Uessikon seit also wie sy ettwan gemeind verkofft habend und zwelff schilling järlicher gilt, die teillend sy all gemeind under einander und ward ieglichem glich vil.

Item Cüni Suter von Mur (Maur) und och Hans Schuomacher wie daz sy ir gemeind glich teillend durch den baut (unsichere Lesung) an weg richen und armen.

Item Yttinger von Greifensew seit wie sy ir gemeind, die dienem einem als dem andren, es holtz ald feld und waz nutz dar us kompt, dient dem armen als dem richen.

Item Riedin Tenzler von Greifensew (Greifensee) seit och wie sy, daz gemeind holtz und feld glich geteilt und nutzent och daz glich der arm und der rich.

Item der Maler seit, wie sy die eichelen geteilt habend, glichlich und daz gemeind geltbruch man an gemeinen nutz.

Item des glichen seit Bertschen, Heini die Tenzler und Heini Hürner all von Griffensew sagend wie die dry obgenanten.

Item Rietschin Fischer von Uster

\*Item Heini Dentzler ouch von Nenikon ist ouch secher wider die gemeind seit, das sy das holtz alweg brucht haben als fil einer dörfe hab und der eichlen halb als fil er hab mögen uflesen.\* (Andere Schrift) ”<sup>13</sup>

#### 4. Gerichtsakte des Gerichts zu Greifensee vom 28.9.1534:

“Ich Erhartt Schanoltt, unndervogtt zuo Griffensee, thuo kund unnd vergich mit dißem brieff, das ich uff hütt sin datum zuo Griffensee ann gewonlicher richtstatt ein offen verbannen gricht gehalten hab, an statt und in namen der strengen ersamen fromen vesten fürsichtigen und wißen eines burgermeysters unnd der rätten der statt Zürich unnd von sunder befelch unnd heißens des fromen vesten junckherr Marxen Äschers, burger Zürich, obervogttes in der herschafft Griffensee aller miner lieben gnädigen herren.

Unnd kament alda für mich in offenn verbannen gricht mit ir erloupten fürsprechen diße ersamen lüt mit namen Hermann Trüb von Wangen und Heiny Bomberger von Bysikon

---

<sup>13</sup> StAZH Akten der Landvogtei Greifensee A 123.1 Nr. 8 (undatiert). Die Kundschaft entstand um 1490, da aus diesem Jahr das Urteil des Ratsgerichts zur Auseinandersetzung überliefert ist: B II 17 S. 92 (7.5.1490).

an ein unnd Cleinhanns Hegnow und Hanns rütlinger als die hiezuo verordneten von einer gantzen gmeinde zu Hegnow am andren theil.

Mit fürtrag so die erstbemellten Herman Trüb unnd Heiny Bomberger reden laßen, wie sy im Hegnow wald ein holtz erkoufft habint für frÿ ledig eygen, das selbig sy grüt, koblett unnd ersüberett habint unnd nun mal grüst, das sy es söltint säygen, do sigent die von Hegnow zuo gfarem unnd inen verbietten laßen, das sÿ nütz da säygen sölting, söliches sye inen ein beschwärt, dan sÿ des ein großen costen enpfangen habint unnd vermeinent, das inen billichen sölich verbott entschlagen unnd nachgelaßen werden, dormit sÿ das iren nutzen unnd säygen mögent nach ir noturfft.

Hie wider aber die von Hegnow (Hegnau) reden ließent, sy habent inen das verbotten uß der ursach, ein gmeind zuo Hegnow habe inen weidgang yeweltten här in den wald geheptt. Nun mal so sÿ das also welltint säygen und nutzen, wäre inen je darmit iren weidgang verschlagen unnd nit offen wie von allter har unnd müßtint des manglen unnd vermeinent inen söliche pott stilstan unnd nit entschlagen werden unnd das sÿ von Hegnow iren weidgang inn den wald haben wie von allter har, inn hoffnung inen das zuo recht erkent werden. Da gägen aber das bemelt holtz ein eewald wäre, hierumb sy billichen dz ouch nit sölltint grüt habent.

Hieruff aber die wider partie der Trüb unnd der Bomberger reden ließent wie var, sy habint sölich holtz erkoufft für frÿ ledig eygen unnd nit für ein eewald, dan es sig von inen selbs zuo Hegnow ußzilett und undermarchet und inen zuo kouffen gäben für ir eygen guot, darumb vermeinett sy ouch nit unrecht than haben. Aber inn weidgang redent sy den von Hegnow nit, vermeinent aber nit distminder man söl sÿ das säygen laßen als das iren unnd wen sy danen geschnident, söllent sy darin faren unnd iren weidgang da haben wie von allter har unnd als inen vor und ee sölich verbott beschächen, sigent sy zuo inen den von Hegnow hingangen und sÿ erkunent und gfragt, ob sy inen ir köuff weltint anfallen ald ansprechen ald was sÿ für ein ansprach daran zuo haben vermeintint. Habint sy inen antwortt gäben, sy sprächint inen gar nützit an, dan den weidgang. Nun so sigent sÿ inen von Hegnow des selbigen nit ab, wellent inen ouch noch hütt zuomtag den weidgang da laßen.

Da gägen aber die von Hegnow reden ließent, es syg war, sÿ sprechint nütz da na dan den weidgang, aber mit dem, so sÿ da säygen welltint, möchtint sy iren weidgang nit nutzen wie von allter har unnd müßtint des irens weidgang manglen unnd syg ein ee-

wald wie wol sy in ußzeichnot habent, dan sy habent in wol müßen ußmarchen, das yetlicher wüßen möcht, was sin wär, in hoffnung des nit zuo entgelten, sunder getrüwent sy Herman Trüb und Heiny Bomberger mit recht under wist werden, inen iren weidgang unverhinderet in dem holtz offen ze laßen, dormit sy den mögent gebruchen wie von allter har und inen deshalb das angeleitt pott stillstan unnd nit entschlagen werden.

Hier mit hin ward es von beden partygen zuo recht gesetz unnd nach ir klag antwortt red und widerred nach geschächnem rechtsatz uff min des richters umbfrag mit urteil zuo recht erkent, diewil das holtz ußghowen gesüberett und zuo säygen grüst wär, so sölltent sy das ssäygen unnd inen deshalb das verpott ab und entschlagen sin unnd danenthin so der bluom da danen geschnitten, söltent die von Hegnow den weidgang darin haben wie von allter har.

Diser urteil vermeintent genante Kleinhanns Hegnow er unnd Hanns Rütlinger von wägen der gmeind zuo Hegnow beschwärtt sin unnd begerttet die zuo appolieren für ein oberhand als für die genanten fromen und vesten fürsichtigen ersamen unnd wißen unnsere lieben gnädigen heren burgermeyster unnd rätt der statt Zürich, söliches inen ouch mit urteil inn ir costen erkent unnd nachgelaßen ward unnd des allem zuo warem urkund so hab ich vorbemellter richter mit flis und ernst gebetten unnd erbetten den fromen unnd vesten junckherr Marxen Äscher, burger Zürich obervogtt zuo Griffensee das er sin eigen insigel offennlich zuo end dißer geschriffte uff min pitt mit urteil als von des grichtz wegen getrucktt hatt. Doch mit dem beding vorgeanter unnsere gnädigen heren von Zürich an ir vogttye Griffensee aller oberkeitt frygheitt rechtung unnd zuo gehört ouch im unnd sinen erben in allweg ane schaden gäben uff mentag nächst nach sant mauritzen tag nach cristi geburt gezallt thußent fünffhundert drißig und vier ja.

\*Erkennt wolgesprochenn unnd übel geappelliert, mit disem anhang und er lüderung, das Herman Trüb unnd Heini Bomberger die nutzung so sy mit säygen und sunst inn ir erkoufft holtz gewenndt unnd angeleyt uff das hung jar alls das ir innemen und bruchen, wie sy dessen ..... (?) zu geniessen unnd hinfür das ehemelt erkoufft holtz widerumb ingeschlagenn und dargegen inen ir usgegebenn geltt wider umb usgericht werden. Und namlich auch umb das sy das holtz genutzt und sich darmit erb mer von inen nach biderber luten erkantnis dafür eyn zimlicher abthrag beschehenn, es sölle mit ouch die nüwen markstein in Hegnow er wald gesetzt widerumb ußgezogen, dannenthan und mit



dem wald wie von alter her bruthlis gewesen ist, gehandelt werden. Zinstags nach Galli  
1534<sup>14\*</sup> (andere Hand)“<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> = 20.10.1534.

<sup>15</sup> StAZH A 123.1 Nr. 139 (28.9.1534).